

§ 85 SGB XII - Einkommensgrenze -

(1) Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

(2) Ist die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet, so ist ihr und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen der nachfragenden Person und ihrer Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. Den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder der nachfragenden Person überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung von Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem die nachfragende Person lebt. Lebt sie bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

(3) Die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Leistungsberechtigte die Leistung erhält. Bei der Leistung in einer Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 107 genannten anderen Personen bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist Satz 1 anzuwenden.

§ 87 SGB XII - Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze -

(1) Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5 und blinden Menschen nach § 72 ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten.

(2) Verliert die nachfragende Person durch den Eintritt eines Bedarfsfalles ihr Einkommen ganz oder teilweise und ist ihr Bedarf nur von kurzer Dauer, so kann die Aufbringung der Mittel auch aus dem Einkommen verlangt werden, das sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Wegfall des Bedarfs erwirbt und das die Einkommensgrenze übersteigt, jedoch nur insoweit, als ihr ohne den Verlust des Einkommens die Aufbringung der Mittel zuzumuten gewesen wäre.

(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann die Aufbringung der Mittel nach Maßgabe des Absatzes 1 auch aus dem Einkommen verlangt werden, das die in § 19 Abs. 3 genannten Personen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden worden ist, erwerben.

§ 88 SGB XII - Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze -

(1) Die Aufbringung der Mittel kann, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden,

1. soweit von einem anderen Leistungen für einen besonderen Zweck erbracht werden, für den sonst Sozialhilfe zu leisten wäre,
2. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind.

Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden, wenn eine Person für voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf.

(2) Bei einer stationären Leistung in einer stationären Einrichtung wird von dem Einkommen, das der Leistungsberechtigte aus einer entgeltlichen Beschäftigung erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt. § 82 Absatz 3 und 3a ist nicht anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

§ 88 SGB XII - Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze -.....	2
1. Allgemeines	4
1.1 Abgrenzung zum Einkommenseinsatz nach § 92 a SGB XII.....	4
2. Berechnung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	4
2.2. Zumutbarkeit des Einkommenseinsatzes	5
2.2.1 voller Einkommenseinsatz	5
2.2.2 Art des Bedarfs, Art und Schwere der Behinderung/Pflegebedürftigkeit	5
2.2.3 Dauer und Höhe der Aufwendungen.....	5
2.2.4 Einkommenseinsatz nach Wegfall des Bedarfs, § 87 Abs. 2	6
2.2.5 Einkommenseinsatz bei einmaligen Leistungen, § 87 Abs. 3.....	6
2.3. Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze.....	6
2.3.1 zweckbestimmte Leistungen Dritter § 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	7
2.3.2 Einsatz geringfügiger Mittel § 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2.....	7
2.3.3 Einkommenseinsatz bei stationärer Unterbringung § 88 Abs. 1 Satz 2	7

1. Allgemeines

§ 87 SGB XII gilt für die Gewährung von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Grundsätzlich werden dabei Einkommen und Bedarf kalendermonatlich gegenüber gestellt, d.h. es ist nur für die Monate das Einkommen zu betrachten, in denen tatsächlich ein Bedarf gedeckt werden soll. Um zu prüfen, ob die antragstellende Person einen Eigenanteil bzw. Kostenbeitrag oder Aufwendungsersatz zu leisten hat, ist zunächst die für ihn/sie geltende Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu berechnen. Dieser Einkommensgrenze ist das vorhandene Einkommen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen, d.h. der Bedarfsgemeinschaften bestehend aus Antragsteller/in und Ehepartner bzw. Lebenspartner oder bestehend aus minderjährigen unverheirateten Kindern und ihren Eltern (oder einem Elternteil) gegenüberzustellen. Der Differenzbetrag stellt das Einkommen dar, das für die beantragte Leistung im Rahmen der Zumutbarkeit einzusetzen ist.

Für contergangeschädigte Menschen ist der leistungsberechtigten Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehepartner die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen nach §§ 19 Abs. 3, 87 Abs. 1 SGB XII nicht zuzumuten (§ 18 Abs. 2 ContStifG).

1.1 Abgrenzung zum Einkommenseinsatz nach § 92 a SGB XII

Der Einsatz des Einkommens nach § 92 a SGB XII für die Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung in Einrichtungen ist vorrangig gegenüber dem darüber hinaus gehenden Einsatz des Einkommens für die Pflegeleistungen nach den §§ 85 und 87 SGB XII. Die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII ist für den Einkommenseinsatz nach § 92a SGB XII für die Hilfe zum Lebensunterhalt/GruSi nicht maßgeblich.

Bei der Berechnung des Einkommenseinsatzes nach § 87 SGB XII ist ein eventuell nach § 92 a zu leistender Kostenbeitrag bei der Berechnung des vorhandenen Einkommens zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen (s. auch Handbuchhinweis zu § 92a SGB XII).

2. Berechnung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII

Zunächst ist zu entscheiden, ob die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 (bei volljährigen Antragstellern) oder nach § 85 Absatz 2 (bei minderjährigen Antragstellern) zu berechnen ist. Für beide Personengruppen ist grundsätzlich je ein Grundbetrag in Höhe der doppelten Regelbedarfsstufe 1 anzusetzen. Die Größe und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ist entscheidend dafür, ob darüber hinaus noch ein oder mehrere Familienzuschläge hinzu zu rechnen sind. Zu dem Grundbetrag und den ggfs. anzusetzenden Familienzuschlägen werden dann noch die angemessenen Unterkunftskosten ohne Berücksichtigung der Heizkosten dazugerechnet. Der Summe all dieser Beträge wird dann das tatsächlich vorhandene Einkommen gegenüber gestellt. Von dem so errechneten Betrag sind die anerkannten besonderen Belastungen der nachfragenden Person und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie den in § 19 Abs. 3 genannten Personen (Ehegatte, Lebenspartner, ggfs. Eltern(teil)) abzuziehen.

Diese können sein:

- Tatsächlich bediente Schuldverpflichtungen (sofern nicht eine Aussetzung der Schuldentilgung möglich ist)
- Unterhaltszahlungen bis zur Höhe der bestehenden Unterhaltsverpflichtung
- Beiträge zu Versicherungen soweit sie nicht vom Einkommen abgesetzt sind
- Restmietkosten der bisherigen Wohnung bei Heimaufnahme
- Mehrbedarfe für kostenaufwändige Ernährung oder Ausübung des Umgangsrechts
- Kostenbeitrag nach § 92 a SGB XII

Hinweis zu §§ 87,88 SGB XII – Einkommenseinsatz über und unter der Einkommensgrenze
Übersteigt das Einkommen die errechnete Einkommensgrenze, ist es im angemessenen Umfang einzusetzen.

2.2. Zumutbarkeit des Einkommenseinsatzes

Die Zumutbarkeit und Angemessenheit des Einkommenseinsatzes richtet sich vor allem nach der

- Art des Bedarfs,
- der Dauer und Höhe der Aufwendungen sowie der
- Art und Schwere der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit.

Weitere Gesichtspunkte zur Frage, in welchem Umfang der Einsatz des Einkommens zumutbar ist, sind denkbar

2.2.1 voller Einkommenseinsatz

Folgende Teile des errechneten einzusetzenden Einkommens können in voller Höhe zumutbar als Eigenanteil eingesetzt werden:

- Zweckbestimmte Leistungen nach § 83 SGB XII, wenn sie als Einkommen bei der beantragten Hilfe zu berücksichtigen sind, (z.B. Zuschüsse der Pflegekasse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen),
- Unterhaltsleistungen, die zur Bedarfsdeckung geleistet wurden (z.B. für Pflegeaufwand),
- an den Leistungsberechtigten aus Schenkungsrückforderungen nach § 528 BGB zur Deckung seines Bedarfs zurückfließende Beträge

Soweit diese Einkommensteile nicht über der Einkommensgrenze liegen, kann auch auf die unter der Einkommensgrenze liegenden Teile zurückgegriffen werden (s. Punkt 3).

Aus dem dann noch verbleibenden Einkommen über der Einkommensgrenze ist dann der weitere Eigenanteil nach § 87 Abs. 1 festzusetzen.

2.2.2 Art des Bedarfs, Art und Schwere der Behinderung/Pflegebedürftigkeit

§ 87 Abs. 1 SGB XII sieht vor, dass Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5, also Schwerstpflegebedürftige (vorher Pflegestufe 3) sowie blinde Menschen nach § 72 SGB XII lediglich 40 Prozent ihres übersteigenden Einkommens zur Deckung ihrer Bedarfe nach dem 5. bis 9. Kapitel einsetzen müssen, d.h. 60 Prozent des übersteigenden Einkommens bleiben bei der Gewährung der Hilfen anrechnungsfrei. Durch diese Regelung soll in besonderer Weise den Belangen pflegebedürftiger und behinderter Menschen Rechnung getragen werden. Der Gesetzgeber hat jedoch nur diese besonders stark beeinträchtigte Personengruppe herausgestellt und für diese eine pauschale gesetzliche Lösung getroffen. Die Angemessenheit des Einkommenseinsatzes für Leistungsberechtigte mit geringeren Pflegegraden kann wie folgt berechnet werden:

Pflegegrad 3	Freibetrag von 40% des übersteigenden Einkommens
Pflegegrad 2	Freibetrag von 20% des übersteigenden Einkommens
Pflegegrad 1	kein Freibetrag, volle Anrechnung des übersteigenden Einkommens

2.2.3 Dauer und Höhe der Aufwendungen

Die Dauer der Aufwendungen kann für die Zumutbarkeit des Einkommenseinsatzes ebenfalls von Bedeutung sein. Sind die Aufwendungen nur einmal erforderlich oder von kurzer Dauer, ist der Eigenanteil höher zu bemessen als bei einem langfristigen Bedarf, da dem Hilfebedürftigen ja nur kurzfristig ein höherer Einkommenseinsatz zugemutet wird. Sind die Aufwendungen wiederholt notwendig, ist der Eigenanteil in der Regel niedriger festzusetzen. Ein einmaliger besonders hoher Bedarf kann zu einem erhöhten Einkommenseinsatz mit Errechnung des Einsatzbetrages für

Hinweis zu §§ 87,88 SGB XII – Einkommenseinsatz über und unter der Einkommensgrenze
mehrere Monate führen. Bei länger dauernden Aufwendungen (länger als 12 Monate) kann das einzusetzende übersteigende Einkommen ggfs. um zusätzlich 10 % geschont werden.

Es handelt sich bei diesen Fallkonstellationen immer um eine Einzelfallentscheidung sowohl in der Hinsicht, ob überhaupt ein höherer oder geringerer Einkommenseinsatz gefordert wird als auch dahingehend, in welcher Höhe der erhöhte Einkommenseinsatz gefordert wird bzw. in welcher Höhe der Freibetrag ansteigt.

Beispiel 1: Herr A. ist nach einem Unfall vorübergehend pflegebedürftig. Der MDK hat bei Herrn A. den Pflegegrad 3 für die Dauer von 3 Monaten befristet festgestellt, daher erhält Herr A. keine Leistung von der Pflegekasse. Herr A beantragt daher häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII. Sein übersteigendes monatliches Einkommen beträgt 200,00 €. Da er jedoch nur 3 Monate lang Hilfe zur Pflege erhält, wird der Freibetrag von 40% auf 20% des übersteigenden Einkommens reduziert. Herr A muss daher 160,00 € mtl. als Einkommen einsetzen.

Beispiel 2: Herr A. ist in Pflegegrad 1 eingestuft und benötigt einmalig einen Bedarf für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII in Höhe von 5000,00 €. Herr A. hat monatlich übersteigendes Einkommen von 200,00 €. Ihm ist aufgrund der Langfristigkeit der Bedarfsdeckung durch die Maßnahme ein Einkommenseinsatz in Höhe von 800,00 € (Antragsmonat plus drei darauffolgende Monate) zuzumuten.

2.2.4 Einkommenseinsatz nach Wegfall des Bedarfs, § 87 Abs. 2

Durch Absatz 2 wird eine Ausnahme von der monatlichen Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf gemacht. Berücksichtigt werden soll Einkommen, welches erst später, nämlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Wegfall des Bedarfes erworben wird. **Es darf dabei aber nur soviel übersteigendes Einkommen eingesetzt werden, wie der Leistungsberechtigte vor Entstehung des Bedarfes zur Verfügung hatte. Zusätzlich** darf der Bedarf, für den ein Einkommenseinsatz erfolgen soll, nur von kurzer Dauer sein. In der Regel wird hier auf die Dauer von einem Monat abgestellt. Außerdem muss das bisherige Einkommen ganz oder teilweise durch den Bedarfsfall wegfallen.

Beispiel: Herr A. ist freiberuflicher Dozent. Durch einen Unfall fällt er für 1 Monat krankheitsbedingt aus und kann keine Vorlesungen halten. Dadurch entfällt sein Einkommen für diesen Monat. Er benötigt ein behindertengerecht umgebautes Kfz. Nach Wiederherstellung seiner Gesundheit arbeitet Herr A. wieder und erwirtschaftet in den folgenden Monaten übersteigendes Einkommen von mtl. 100,00 €. Vor Eintritt des Unfalls hat Herr A. übersteigendes Einkommen von mtl. 50,00 € erworben. Herrn A. kann für die geleistete Krankenhilfe die Aufbringung der Mittel in Höhe von 150,00 € (50,00 vorher übersteigendes Einkommen für den angemessenen Zeitraum von drei Monaten nach Wegfall des Bedarfs) zugemutet werden.

2.2.5 Einkommenseinsatz bei einmaligen Leistungen, § 87 Abs. 3

Bei einmaligen Leistungen aus dem 5. bis 9. Kapitel für Bedarfsgegenstände, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, ist in der Regel ein Einkommenseinsatz von bis zu insgesamt vier Monaten aus dem die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommen zumutbar. Dabei ist für jeden Monat gesondert die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu errechnen.

2.3. Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

§ 88 Abs. 1 SGB XII regelt abschließend drei Fallgestaltungen, in denen der Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze gefordert werden kann. Dabei darf das verfügbare Einkommen durch den Mitteleinsatz nicht unter das Grundsicherungsniveau fallen (Einsatz des Einkommens nur in angemessenem Umfang).

2.3.1 zweckbestimmte Leistungen Dritter § 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

Erhält die nachfragende Person anderweitige Leistungen Dritter (also nicht des Sozialhilfeträgers), die einem identischen Zweck wie die nachgefragte Sozialhilfeleistung aus dem Fünften bis Neunten Kapitel dienen, können diese bei der Hilfgewährung berücksichtigt werden.

Zweckbestimmte Leistungen Dritter können sein:

- Leistungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen (Arbeitsvertrag, private Pflegeversicherung u.s.w.)
- Schenkungen
- Leistung aufgrund von Schadensersatzansprüchen

2.3.2 Einsatz geringfügiger Mittel § 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2

Der Einkommenseinsatz kann verlangt werden, wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind. Unstrittig ist dies der Fall, wenn es sich von vorneherein um einen geringfügigen Bedarf handelt.

Geringfügige Mittel sind auch dann nur erforderlich, wenn der Bedarf teilweise anderweitig gedeckt wurde (z.B. durch zweckbestimmte Mittel oder übersteigendes Einkommen) und daher nur noch ein geringfügiger Bedarf verbleibt.

Die Geringfügigkeit ist im Einzelfall unter Gegenüberstellung des Bedarfs und des verfügbaren bereinigten Einkommens zu prüfen. Anhaltspunkte können z.B. die vom Deutschen Verein empfohlenen 5 % des bereinigten Einkommens sein, oder aber auch Beträge zwischen 10 Euro bei längeren Bedarfen und 15 Euro bei einmaligen Bedarfen sein.

2.3.3 Einkommenseinsatz bei stationärer Unterbringung § 88 Abs. 1 Satz 2

Die Aufbringung der Mittel für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel soll in angemessenem Umfang verlangt werden, wenn eine Person voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung benötigt. Für die Frage, wann voraussichtlich längere Zeit Leistungen benötigt werden, ist auf den prognostischen Aufenthalt von mehr als 6 Monaten abzustellen.

In der Regel bedeutet dies, dass vom eigenen Einkommen zunächst der Lebensunterhalt inkl. Barbetrag in der Einrichtung durch eigenes Einkommen gedeckt werden muss (siehe hierzu auch Hinweis zu § 92 a SGB XII) und das darüberhinausgehende Einkommen für die übrigen Leistungen z.B. der Hilfe zur Pflege vollständig einzusetzen ist.